

THE
FUTURE
HAS ZERO
EMISSIONS



Kappa Filter Systems GmbH
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
(AEB)

Fassung vom: 15.04.2013
Rev.: D

Gültigkeit: für Rechtsgeschäfte der Firma

Kappa Filter Systems GmbH
Im Stadtgut A1
A-4407 Steyr-Gleink

E-Mail: office@kappa-fs.com
Web: www.kappa-fs.com
Tel.: +43(0)7252-21111-500

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In gegenständlichen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen - AEB“ gelten nachfolgende Begriffsbestimmungen.

Auftraggeber	AG = Kappa Filter Systems GmbH mit Firmensitz in 4407 Steyr-Gleink, Im Stadtgut A1
Auftragnehmer	AN = rechtsverbindlich durch Bestellung ausgewählte Rechtsperson
Bestellung	Vertrag zwischen AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen
Dokumentation	sämtliche vereinbarte, allgemeine, logistische, technische und sonstige Informationen in schriftlicher, zeichnerischer und elektronischer Form
Prüfteam	Personal des AG oder dessen Beauftragte
Einsatzort	Ort der bestellgemäßen, bestimmungsgemäßen Ausführung. Hierbei handelt es sich um jenen Ort/Land an dem die bestellte Lieferung und/oder Leistung zum Einsatz kommt.

Ergänzende Informationen

Montageende	ordnungsgemäßer Abschluss der Montage
Inbetriebnahme	
a.) Kalttest	Der Kalttest gilt u.a. als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Des Weiteren müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.
b.) Heißtest	Anfahren der Gesamtanlage mit Betriebsmedien.
Inbetriebnahmeende	positiv abgeschlossener Kalttest und Heißtest der gesamten Anlage
Probetrieb	Fahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen
Leistungsnachweis	Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlicher, voller Last über einen zu vereinbarenden Zeitraum
positiver Leistungsnachweis	Erreichen sämtlicher, vertraglich vereinbarter bzw. garantierter Leistungsdaten und Funktionsparameter und Sicherstellung einer den Vorschriften des AG entsprechenden dauerhaften Betriebsführung.
Norm- und Standardteile	Normteile sind genormte Produkte, deren technischen Daten der Normung unterworfen sind. Standardteile sind spezifizierte, standardisierte Produkte, die häufig verwendet werden

Sämtliche in diesem Dokument sowie allenfalls in anderen Bestellbestandteilen enthaltenen Verweise auf Gesetze, Normen etc. sind, sofern nicht ausdrücklich anderslautend festgelegt, in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. ALLGEMEINES

Geltung

- 2.1. Gegenständliche „Allgemeine Einkaufsbedingungen - AEB“ regeln in grundsätzlichen Punkten das Verhältnis zwischen AN und AG.

Die Gültigkeit allfälliger, allgemeiner Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsformblätter des AN sind zur Gänze ausgeschlossen. Diese gelten nur dann, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Der bloße Verweis auf allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsformblätter durch den AN während der Auftragsvorbereitung/-abwicklung stellt auch ohne einer ausdrücklichen Zurückweisung derselben durch den AG jedenfalls keine Anerkenntnis derartiger Bedingungen durch den AG dar.

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Produkten gelten sinngemäß auch für Leistungen.

- 2.2. Spätestens mit Beginn der Bestellausführung durch den AN gelten die AEB des AG als anerkannt.

Rechtsverbindlichkeit

- 2.3. Angebote des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich als Bestellgrundlage bestätigt wurden. Wenn in der Bestelldokumentation des AG auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese im Zweifel nur bezüglich technischer Spezifikationen. Sie bedeuten jedoch in keinem Fall eine Anerkennung allgemeiner Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsformblätter des AN.
- 2.4. Rechtsverbindliche Bestellungen werden ausnahmslos durch den Einkauf des AG in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail erteilt. Auf Änderungen, Ergänzungen und/oder Nachträge der Bestellung inklusive Beilagen kann sich der AN nur dann berufen, wenn sie vom AG, Abteilung Einkauf, ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Falls Bestellungen, Änderungen bzw. Ergänzungen und/oder Nachträge auf einem anderen Wege erteilt werden oder nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass sie in Abstimmung mit dem Einkauf des AG erfolgt sind, ist der AN verpflichtet, den Einkauf des AG unverzüglich und nachweislich zu informieren sowie eine ausdrückliche und schriftliche Bestätigung einzuholen, widrigenfalls ist der AG berechtigt, vorstehende Willensäußerungen/-erklärungen als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen und gehen etwaig hieraus entstehende direkte oder indirekte Kosten/Nachteile ohne Beschränkung zu Lasten des AN.
- 2.5. Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.
- 2.6. Wurde bereits vor Erstellung einer Bestellung durch den AG ein Verhandlungsprotokoll vom AN unterfertigt, so sind darin angeführte Bedingungen und Zusagen vom AN gültig und eine Ablehnung der Bestellung seitens des AN ist nicht mehr möglich. Mit Beginn der Bestellausführung durch den AN, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Versendung der Bestellung gilt die vom AG getätigte Bestellung zu den darin festgelegten Bedingungen als vollinhaltlich angenommen.

Rangordnung und Bestellgrundlagen

- 2.7. Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen gelten Dokumente in nachstehender Reihenfolge:
- Verhandlungsprotokoll
 - Schriftliche Bestellfestlegungen inkl. aufgezählter Bestellgrundlagen
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen - AEB in der letztgültigen Version
 - Anfrageunterlagen
 - Technischer Teil des Angebotes des AN

3. BESONDERE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Allgemeines

- 3.1. Die Gesetze und Vorschriften im Land des AG sowie im Land der Bestellausführung, insbesondere hinsichtlich umwelt- und arbeitsrechtlicher sowie technischer Normen, Standards, Steuern und Abgaben, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc. sind, sofern nicht anderslautend festgelegt, durch den AN einzuhalten. Selbiges gilt für entsprechende, europarechtliche Vorgaben (Richtlinien, Verordnungen, etc.).
- 3.2. Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN werden Teil einer vom AG zu errichtenden Gesamtanlage bzw. einer bestehenden Anlage oder eines Produktes des AG. Aufgrund der Bedeutung der Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen dessen verpflichtet sich der AN zu besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt bei der Durchführung der Bestellung. Wird im Zuge der Leistungserbringung die Veränderung von anderen Anlagenteilen oder Komponenten erforderlich, so verpflichtet sich der AN, dies dem AG schriftlich rechtzeitig mitzuteilen und dessen schriftliche Genehmigung einzuholen.
- 3.3. Sofern der AN ein Verschulden des AG hinsichtlich der Verletzung von vertraglichen Pflichten behauptet, hat er dies zu beweisen.

Ansprechpersonen

- 3.4. Die verantwortlichen Ansprechpersonen des AN (und seiner wesentlichen Lieferanten) in den Bereichen Technik, Logistik (Inspektion, Prüfung, Kontrollen, Versand, Verpackung) und Verkauf sind unmittelbar nach Erhalt der Bestellung dem AG schriftlich bekannt zu geben. Die zuständigen Ansprechpersonen des AG sind in der Bestellung und/oder deren Beilagen angeführt.

Qualitätssicherung

- 3.5. Der AN verpflichtet sich und seine Subkontraktoren/Unterdienstleister bei der Ausführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen als Mindestanforderung den einschlägigen Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementnormen wie ISO 9001 Revision 2008, ISO TS 16949 (anwendbar für automobilrelevante Lieferanten/Unterdienstleister) bzw. ISO 14001 und/oder EMAS zu entsprechen, diese vollinhaltlich zu erfüllen und durch aktuelle Zertifikate von dazu berechtigten Zertifizierungsgesellschaften nachzuweisen. Der AG behält sich das Recht vor, das Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsystem des AN und seiner Subkontraktoren zu vereinbarenden Zeitpunkten auf Normkonformität zu überprüfen (Auditierung) und erforderlichenfalls angemessene Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen vom AN einzufordern.

Vollständigkeit der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen

- 3.6. Der AN verpflichtet sich als Fachunternehmen und seine Lieferanten, die vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen sowie sämtliche damit verbundenen, vertraglichen Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß, dem neuesten Stand der Technik entsprechend, zu erfüllen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und/oder Leistungen bzw. Angaben in den technischen Spezifikationen der Bestellung detailliert angeführt sind, sodass eine einwandfreie Ausführung, Montage und ein zufriedenstellender Dauerbetrieb garantiert ist. Der AN hat dem AG auf erkennbare Widersprüche/Fehler in den technischen Spezifikationen der Bestellung rechtzeitig hinzuweisen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen/Empfehlungen zur Beseitigung derselben vorzulegen. Unter Vollständigkeit ist insbesondere auch zu verstehen, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit, sowie die Integrationsfähigkeit der bestellten Lieferungen und/oder Leistungen für den Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen (insbesondere im Hinblick auf die Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage oder in ein Produkt), Einflüssen, Sicherheitsbestimmungen, geltenden Normen und behördlichen Vorschriften etc. garantiert ist.

- 3.7. Zum vollständigen Liefer- und Leistungsumfang zählen auch alle Dokumentationen und Nebenleistungen, sowie vorbereitende Tätigkeiten und sonstige Lieferungen und/oder Leistungen die notwendig sind die gewünschten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes sicherzustellen, auch dann, wenn solche Lieferungen und/oder Leistungen und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind.
- 3.8. Der AN wird auf Wunsch des AG alle Liefergegenstände/Artikel, Zubehörteile, Ersatzteile bzw. Verschleißteile sowie alle nachfolgenden Lieferungen dieser, sowie insbesondere die Dokumentation und andere dem Kunden des AG zugänglichen Dokumente wie z.B. Lieferpapiere, Schulungsunterlagen mit dem Markennamen bzw. Branding des AG gemäß Design Manual kostenlos versehen und seinen eigenen Firmennamen und/oder Produkt- bzw. Markennamen komplett entfernen.
- 3.9. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen zu beschaffen und zu berücksichtigen, welche die anlagen-, umwelt- bzw. verfahrenstechnischen Bedingungen für seine Lieferungen und/oder Leistungen im Land des AG sowie im Land des Einsatzortes bestimmen und darauf Einfluss nehmen können, sowie zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen, wie in Punkt 3.6 beschrieben, erforderlich sind.

Vorgehen bei Abweichungen im Zuge der Bestellabwicklung

- 3.10. Änderungen dürfen grundsätzlich nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen.

Änderungen/Ergänzungen und/oder beeinflussende Ereignisse/Umstände sind unter Nennung der Ursachen, Auswirkungen und der diesbezüglich allenfalls zu treffenden Maßnahmen dem AG fristgerecht zur Entscheidung vorzulegen. Das bedeutet, dass Änderungen/Ergänzungen welche kosten-, vertrags-, termin-, qualitäts- und/oder verfahrenstechnisch bzw. konzeptionell relevant sein können, mittels schriftlicher Änderungsanzeige/Angebot dem AG bekanntgegeben werden müssen. Eine daraus resultierende Vertragsänderung/-ergänzung bedarf immer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Einkaufs des AG. Geänderte technische Ausführungen, die vom AN jedoch im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vorgenommen werden, dürfen dem AG keine Mehrkosten oder Minderungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges verursachen und sind nur nach Zustimmung des AG durchzuführen.

Subvergaben

- 3.11. Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben von Lieferungs- und/oder Leistungsteilen zeitgerecht zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen. Ausgenommen davon sind Norm- und Standardteile, sowie die Ausrüstungen, die in einer vom AG vor Auftragsvergabe genehmigten Lieferantenliste verzeichnet sind.

Korrespondenz

- 3.12. In der Korrespondenz zwischen AN und AG sind stets die komplette Bestellnummer, sowie Kommissionsnummer und der Verweis auf etwaige Vorkorrespondenz anzugeben. Hinsichtlich sämtlicher Korrespondenz des AN an den AG gilt, dass der AN die Beweislast für Echtheit, Richtigkeit sowie Zugang derselben beim AG trägt.

4. PREISE

Allgemeines

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen und/oder Leistungen zu konkurrenzfähigen und marktgerechten Preisen anzubieten. Dies gilt auch für sämtliche Ersatz- und Verschleißteile.

Preisstellung

- 4.2. Soweit im Verhandlungsprotokoll oder in der Bestellung nicht anderslautend vereinbart, gilt folgende Preisstellung: Die Preise sind Nettofestpreise, ohne Mehrwertsteuer, DDP Lieferort, abgeladen am definierten Lieferort, gemäß INCOTERMS in der jeweils letztgültigen Fassung.

Bestandteil des Preises

- 4.3. Die vereinbarten Preise schließen sämtliche im Sinne gegenständlicher Bedingungen und angeführter Bestellbeilagen zu erbringende Lieferungen und/oder Leistungen, Dokumentations- und Finanzierungskosten gemäß den vereinbarten Konditionen ein. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für die vom AG vorgegebenen Farb- und Designerfordernisse, Inspektionen, technische Tests, Korrosionsschutz, den Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern (ausgenommen Umsatzsteuer), Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und/oder Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind.
- 4.4. Für Bestellerweiterungen, -änderungen, -ergänzungen, -nachträge gelten dieselben Bedingungen und Preisnachlässe wie bei der Hauptbestellung.

5. RECHNUNGSLEGUNG- UND ZAHLUNG

Rechnungslegung

- 5.1. Rechnungen sind mit Angabe der Nummer der Bestellung und der Kommissionsnummer des AG ausschließlich als PDF-Dokumente per E-Mail an rw@kappa-fs.com zu übermitteln.

Zahlung

- 5.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung des vereinbarten Zahlungsbetrages jeweils innerhalb von 15 Werktagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 45 Werktagen netto nach Eingang der schriftlichen Zahlungsaufforderung (=Datum des Eingangsstempels auf der steuerlich und sonstigen Formerfordernissen entsprechend korrekten Rechnung) und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung. Die Zahlung gilt mit der Abbuchung beim AG erfüllt.
- 5.3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistungserbringung einschließlich Dokumentation und damit keinen Verzicht auf die dem AG gleich aus welchem Rechtsgrund allenfalls zustehenden Ansprüchen.
- 5.4. Für den Fall eines vom AG zu vertretenden Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 5% per anno als vereinbart.

Aufrechnung

- 5.5. Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen des AN, aufzurechnen. Beanstandungen der Lieferungen und/oder Leistungen berechtigen den AG, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Zessionen

- 5.6. Zessionen der Forderungen des AN sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig.

Hafrücklass

- 5.7. Soweit nicht anderslautend vereinbart, können vom AG 10% des Gesamtbestellwertes zum Zwecke der Deckung von Schadenersatz-, Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen als unverzinsten Sicherstellung bis Garantieende plus 45 Tage einbehalten werden. Dieser Hafrücklass kann durch eine akzeptable, kostenlose, unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantie eines erstklassigen europäischen Bankinstitutes mit einer Laufzeit bis Garantie-Ende plus 45 Tage abgelöst werden.

6. ERFÜLLUNG

Liefertermin

- 6.1. Für Lieferungen und/oder Leistungen gilt als Erfüllungszeitpunkt das Datum der vollständigen Erfüllung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß den Bestellfestlegungen, deren Bestellgrundlagen (insbesondere Verhandlungsprotokoll), den AEB sowie auch der Vorlage der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 6.2. Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung. Die Dokumentationslieferung gilt als erfüllt, wenn sie im Sinne der jeweiligen Bestellvereinbarungen/Bestellspezifikationen und gegenständlicher Allgemeiner Einkaufsbedingungen vorschreibungsgerecht, vollständig und richtig vorgelegt wurde.
- 6.3. Sämtliche vereinbarte Termine (auch Zwischentermine) und Fristen gelten als fix. Fix im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der AG im Falle einer Terminüberschreitung berechtigt ist, bei Gefahr in Verzug oder wenn wesentliche Schäden drohen auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN ohne jegliche Haftungsbeschränkung durchzuführen.
- 6.4. Erkennt der AN oder hat der AG berechtigte Gründe zur Annahme, dass der AN die vereinbarten Fristen und Termine, (insbesondere auch Zwischentermine des Planungs- und Fertigungsablaufes) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht einhalten kann, ist der AN verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und hat dem AG geeignete/notwendige Maßnahmen (insbesondere Forcierungsmaßnahmen) zur Verhinderung bzw. Verkürzung der drohenden Terminverzögerung schriftlich bekanntzugeben.

In den angeführten Fällen ist der AG berechtigt, eine angemessene Kontrolle (wie z.B. Überprüfung von Planung, Fertigung hinsichtlich Ausführung, Qualität und Termin, Messprotokolle, etc.) auf Kosten des AN durchzuführen. Sofern es aufgrund der Ergebnisse der begleitenden Kontrolle notwendig erscheint, ist der AG berechtigt, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen weitere erforderliche Maßnahmen im Einvernehmen mit dem AN festzulegen.

Sollte aus Gründen, die vom AN zu vertreten sind, in angemessener Frist jedoch kein derartiges Einvernehmen herbeigeführt werden, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder eine Ersatzvornahme/Selbstvornahme durchzuführen sowie allenfalls entstehende Kosten und Schäden ohne jegliche Haftungsbeschränkung direkt in Rechnung zu stellen.

- 6.5. Für den Fall, dass sich aus der jeweiligen Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzögerungen seiner Lieferungen und/oder Leistungen nicht darauf berufen.
- 6.6. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspätete Beistellung von Unterlagen/Informationen etc. des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen bei Verzugsminimierungspflicht des AN maximal um den Zeitraum des vom AG zu

vertretenden Verzuges. Als neue Verzugsstrafen-Stichtage gelten automatisch die um diesen Verzug verlängerten alten Fristen und Termine.

Einlagerung

- 6.7. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monaten auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegebenenfalls nach zu treffenden schriftlichen Sondervereinbarungen gegen Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden. Sonstige Ansprüche des AN sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich ausgeschlossen.

Teillieferungen, frühere Auslieferungen

- 6.8. Gesamt- oder Teillieferungen und/oder frühere Auslieferungen/Leistungserbringung sind nur nach schriftlicher Genehmigung (Versandfreigabe) des AG gestattet. Vorzeitige Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen lassen keine früheren Zahlungsansprüche entstehen. Bei vorzeitiger Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen ohne Zustimmung des AG behält sich dieser die Belastung des AN mit den damit verbundenen Kosten vor.

Eigentumsübergang

- 6.9. Soweit nicht anderslautend vereinbart, gilt der Eigentumsübergang analog Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Falls die Installation, Montage oder Inbetriebnahme im Lieferungs- und/oder Leistungsumfang des AN enthalten ist, erfolgt der Eigentumsübergang mit der Lieferung/Leistungserbringung und der Gefahrenübergang frühestens mit vollständiger Abnahme.

Abnahme

- 6.10. Die Abnahme erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:
- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und/oder Leistungen des AN,
 - ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen,
 - Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Abnahmeprotokolls, sofern die Unterzeichnung unter Vorbehalt (ein angeführter Mangel oder eine Mängelliste gilt als Vorbehalt) erfolgt, frühestens jedoch mit vollständiger Abarbeitung der im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel.
- 6.11. Nimmt der AG die Lieferungen und/oder Leistungen ab, obwohl die vertraglich vereinbarten Leistungskennziffern etc. im Leistungsnachweis nicht erbracht wurden, so ist ein Abnahmeprotokoll über den letzten Leistungsnachweis mit detaillierter Darstellung der noch vorzunehmenden Nachbesserungen zu erstellen. Festlegungen über Preisminderung oder Vertragsstrafen aus gegenständlicher Situation sind für den AG nur verbindlich, wenn sie durch den Einkauf des AG getroffen werden. Sämtliche Kosten für Nachbesserungen sind vom AN zu tragen.
- 6.12. Der AG haftet nicht für beim AN oder Dritten entstandenen Schäden im Rahmen der Gesamtabwicklung, insbesondere treffen den AG keine Sorgfalts- und Warnpflichten hinsichtlich vom AN durchzuführenden Berechnungen und Kalkulationen, sofern dieser in seiner Eigenschaft als Fachmann tätig war.

7. VERPACKUNG, VERSAND, VERSANDDOKUMENTATION

- 7.1. Es gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung und eventuell projektbezogene Verpackungsrichtlinien des AG.

Verpackung

- 7.2. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig, einwandfrei und transportgerecht zu verpacken. Die Verpackung hat der Beschaffenheit des zu versendenden Gutes sowie der Transportbeanspruchung für die jeweilige Transportart unter Berücksichtigung von mehrmaligen Umladungen zu entsprechen. Die Rückstellung von Verpackungsmaterial, Emballagen, Transportbehelfen, erfolgt auf Kosten des AN. Bei der Verpackung ist insbesondere auf neutrale Lieferung entsprechend dem Branding gemäß Design Manual des AG zu achten (siehe auch Punkt 3.8).
- 7.3. Mehrkosten für Sondertransporte (z.B. Luftfracht) inkl. vorgeschriebener Verpackung, die aus Verschulden des AN erforderlich sind (z.B. Lieferungen zur Mängelbehebung, Lieferungen aufgrund Lieferterminüberschreitungen), sind durch den AN zu übernehmen.
- 7.4. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.

Teilebezeichnung, Versanddokumentation

- 7.5. Die Versanddokumentation hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- vollständige und richtige Bestell- und Vertragspositionsnummer
 - genaue Warenbezeichnung
 - Zolltarifnummer
 - Kollianzahl
 - Kollinummer
 - Brutto- und Nettogewicht, Abmessungen
 - Warenwerte dürfen nicht aufscheinen
- 7.6. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.
- 7.7. Zeitgerecht vor Lieferung sind Stücklisten, Packlisten und Versandpapiere auch in geeigneter, elektronischer Form an den AN zu übermitteln. Bei Transportabwicklung durch den AG sind diese Dokumente spätestens 7 Werktage vor Liefertermin zu übermitteln.

Ursprungsdokumentation

- 7.8. Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jeden gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, u.Ä.) kostenlos den Lieferdokumenten beizufügen, der in dem jeweiligen Einfuhrland zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.
- 7.9. Sämtliche Angaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichteinbringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.
- 7.10. Falls nicht anderslautend vereinbart, wird vom AG das Land des AN als Ursprungsland betrachtet. Sollte bei Vertragsabschluss der AN den AG nicht ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass das Land des AN nicht das Ursprungsland ist, so sind etwaige daraus entstehende Kosten vom AN zu tragen (z.B. Zölle).

Internationale Gefahrgutvorschrift

- 7.11. Sollten unter der jeweiligen Bestellung Waren geliefert werden, auf die einschlägige Bestimmungen der internationalen Gefahrgutvorschriften Anwendung finden, übernimmt der AN durch Auftragsannahme die Verantwortung für die vollinhaltliche Einhaltung dieser Vorschriften bzw. für die Rechtsfolgen, die sich aus einer Nichteinhaltung ergeben.

Temporäre Lieferungen

- 7.12. Montageausrüstungen, Werkzeuge, Messgeräte etc. und sämtliche Lieferungen, die nur temporär verwendet werden und nach Abschluss des Auftrages wieder rückgeführt werden, sind ausnahmslos getrennt von der Hauptlieferung zu verpacken. Eine Vermischung von endgültig und temporär gelieferten Lieferungen Waren ist nicht gestattet. In den Lieferpapieren (v.a. Packlisten) sind temporär zu liefernde Waren zu kennzeichnen.

8. GARANTIE

Garantieumfang

- 8.1. Der AN garantiert, dass die Lieferungen und/oder Leistungen bestellgemäß ausgeführt sind, die besonders zugesicherten sowie die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und für den vorgesehenen Zweck, insbesondere auch im Hinblick auf die am Einsatzort sowie aufgrund der Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage zu erwartenden Betriebsbedingungen, geeignet sind; ferner dafür, dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die besonders zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik und den geltenden Vorschriften entsprechen, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln entsprechend den Bedingungen des Punktes 8.12 (Garantiedauer) ist.
- 8.2. Des Weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen nach den geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sind, etwaig relevanten europarechtlichen Vorgaben entsprechen und sofern nicht anderslautend vereinbart, auf dem metrischen System aufbauen. Im Falle des Fehlens entsprechender, expliziter österreichischer Normen, Vorschriften und Standards hat der AN geeignete, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich, anzuwenden.
- 8.3. Sollte der Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung/Ausführung der Bestellung (üblicherweise der Einsatzort der Gesamtanlage) außerhalb von Österreich liegen, gilt, sofern nicht anderslautend vereinbart, dass zusätzlich zu den im vorangegangenen Absatz enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung/Bestellausführung geltenden Normen, Vorschriften und Standards vom AN bei der Bestellausführung einzuhalten sind. Im Übrigen sind die im vorgenannten Absatz enthaltenen Verpflichtungen analog anzuwenden.
- 8.4. Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller Spezifikationen, Leistungswerte und Funktionsparameter gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Der AN garantiert, sämtliche hierfür allenfalls erforderlichen, zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist und ohne Mehrkosten für den AG zu seinen Lasten zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagearbeiten etc. durchzuführen bzw. Vorkehrungen zu treffen, sodass alle Spezifikationen, Leistungswerte und Funktionsparameter gemäß vertraglicher Vereinbarung erreicht und eingehalten werden.
- 8.5. Normaler Verschleiß und Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung durch den AG sind vom Garantieumfang ausdrücklich ausgenommen.
- 8.6. Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen, sowie in Fällen einer Personalentsendung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von mündlichen und schriftlichen Anweisungen und in diesem Zusammenhang gesetzten Handlungen, die volle Garantie. Der AN haftet dementsprechend uneingeschränkt für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern sowie für Fehler im Rahmen einer Personalentsendung.

Ersatz- und Verschleißteilverfügbarkeit

- 8.7. Sofern nicht anderslautend vereinbart, garantiert der AN die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen zu marktgerechten Preisen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist. Nach Ablauf dieser Frist hat der AN eine gleichwertige technische Lösung zu vergleichbaren und marktgerechten Preisen anzubieten.
- 8.8. Der AN verpflichtet sich, allfällige Ersatz- und Verschleißteile auf Lager zu halten und binnen 2 Werktagen dem AG zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich ist der AN verpflichtet, in der Dokumentation in der Ersatz- und Verschleißteilliste den tatsächlichen Liefertermin dieser Teile anzuführen. Erfolgt dies nicht, so kann vom AG von einer Verfügbarkeit von 2 Werktagen ausgegangen werden.

Beweislast, Mängelrüge, Geltendmachung

- 8.9. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Garantiezeitraumes auftretenden Mangels iSd Punktes 8 trägt der AN. Die Bestimmungen des § 377 UGB finden naturgemäß keine Anwendung. Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und/oder Leistungen des AN vor der Abnahme ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung von entstandenen Garantieansprüchen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Garantiebehelfe

- 8.10. Der AN hat für den AG kostenlos und kurzfristig auftretende Mängel, ohne Rücksicht darauf, ob die Mängel früher feststellbar waren oder nicht, - nach Wahl des AG- durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernisse zu beheben. Ungeachtet dessen verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG. Die Vertragserfüllung gilt erst nach Behebung der Mängel sowie einer eventuell vorgesehenen Abnahme und Ablauf der vereinbarten Garantiefrist als erreicht.
- 8.11. Bei kleineren Defekten/Mängeln (Größenordnung bis EUR 10.000,- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen (Ersatz-/Selbstvornahme), wobei hiervon Garantieansprüche unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen) die Mängel nicht termingerecht beseitigt. Hinsichtlich der Ersatz-/Selbstvornahme gelten die Regelungen des Punktes 10.4 und 10.5 analog. Der AG wird den AN vorab von der Beseitigung der Defekte/Mängel informieren.

Entstehung von Garantieansprüchen

- 8.12. Die Garantiefrist endet, falls nicht anderslautend vereinbart, 36 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage (positiver Leistungstest) beim Kunden des AG, spätestens jedoch 42 Monate nach Gesamtauslieferung, sofern der AN für eine verspätete Abnahme nicht mitursächlich war.
- 8.13. Die Garantiefrist (36 Monate) für Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile beginnt mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile und endet spätestens 42 Monate nach vertragsgemäßer Lieferung.
- 8.14. Jede während der Garantiefrist durch den AN verursachte, vollständige oder auch nur teilweise Unterbrechung des zufriedenstellenden industriellen Dauerbetriebes beim Kunden des AG führt zu einer Verlängerung der Garantiefrist um die Dauer der Unterbrechung.
- 8.15. Im Falle einer Verbesserung, eines Austausches und/oder einer Nachlieferung beträgt die Garantiefrist für den betreffenden Lieferungs-/Leistungsumfang und die zugehörige Funktion 36 Monate ab erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes.
- 8.16. Im Falle des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Garantiefrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels beim Kunden des AG zu laufen. Bei bis zur Verwendung verpackt

belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

Sonstiges

- 8.17. Anderweitige dem AG allenfalls zustehende Rechte bleiben von dieser selbständigen Garantieverpflichtung/schuld des AN unberührt.
- 8.18. Der AN garantiert, dass bei nachträglicher Änderung einer Funktion bzw. eines Teiles des Lieferungs-/ Leistungsumfanges durch den AG während der Garantiefrist, welche in Abstimmung zwischen dem AN und dem AG erfolgt ist, die Garantiezeit für diese Funktion bzw. diesen Teil des Lieferungs-/Leistungsumfanges sowie damit verbundener, tiefgreifend verketteter Komponenten neu zu laufen beginnt.

Garantieansprüche für Serien-/Reihengeschäfte

- 8.19. Ein Serien-/Reihenschaden liegt vor, wenn aufgrund des Schadensbildes und der Schadensursache eines aufgetretenen Mangels/Schadens festgestellt wird, dass dieser Schaden an allen vom AN gelieferten Teilen oder an einem bestimmten Umfang der vom AN gelieferten Teile auftreten kann. Unabhängig davon liegt ein Reihenschaden dann vor, wenn der gleiche Schaden an mindestens 3% oder mindestens an 10 Stück aller gelieferten Einheiten festgestellt wird, wobei zur Berechnung der Schadensquote alle gleichartigen Schäden herangezogen werden, die innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab dem Auftreten des ersten Schadens festgestellt werden.
- 8.20. Der AN ist zur Nachbesserung bzw. Austausch aller gelieferten Einheiten, die den Reihenschaden aufweisen können, verpflichtet. Alle damit verbundenen Kosten (insbesondere auch Personalkosten, Frachtkosten, Kosten für Folgeschäden aufgrund der fehlerhaften Teile) sind vom AN zu tragen. Im Übrigen gelten die in Punkt 8.1 bis 8.16 angeführten Garantiebestimmungen.

9. HAFTUNG

Vertragsstrafen für Leistungsstörungen

- 9.1. Sollte der AN die in der Bestellung und deren Bestellgrundlagen vereinbarten Fristen, Termine, Eigenschaften überschreiten bzw. nicht erfüllen, hat er, sofern im Verhandlungsprotokoll nicht abweichend geregelt, Vertragsstrafen jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet zu tragen. Diese werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von offenen Forderungen in Abzug gebracht.

Terminverzug bei Lieferungen/Leistungen:

Bei Überschreitung eines jeden vereinbarten Termins (gilt auch für festgelegte Einzeltermine) ist der AG berechtigt, ohne Führung eines Schadensnachweises, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Verzugsstrafe von der Rechnung in Abzug zu bringen.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Verzugsstrafe (Pönale) für Lieferung und/oder Leistungen 1% pro Werktag gerechnet ab dem ersten Tag der Terminüberschreitung bis zu einem Maximum von 10% des Gesamtbestellwertes.

Terminverzug bei Dokumentationen:

Hier gilt eine Vertragsstrafe von 0,5% je angefangener Woche, gerechnet ab der ersten Woche der Terminüberschreitung bis zu einem Maximum von 5% des Gesamtbestellwertes.

Nichterreichung der zugesicherten Eigenschaften/Garantien/Leistungen/Leistungsdaten usw.

Gesonderte Detailfestlegungen sind unter Beachtung von Punkt 8 „Garantie“ in dem jeweiligen Verhandlungsprotokoll, der Bestellung, technischen Spezifikation bzw. Beilagen festgelegt.

- 9.2. Nach Ablauf des unter Vertragsstrafen angeführten Zeitraumes sowie in Fällen eines Vertragsrücktrittes durch den AG ist der AN uneingeschränkt schadenersatzpflichtig. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen und auch nicht von

den aus einer etwaigen Nichteinhaltung vertraglichen Verpflichtungen und/oder von Garantien resultierenden Haftungen.

- 9.3. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges ohne Schadensnachweis durch den AG. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Vertragsstrafen-Anspruchs nicht erforderlich. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

Produkthaftung

- 9.4. Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im Übrigen ohne jegliche Haftungsbeschränkung schad- und klaglos zu halten.

Erfüllungsgehilfenhaftung

- 9.5. Der AN haftet voll für seine Sublieferanten als Erfüllungsgehilfen, insbesondere aus den Kriterien:
- Qualität und Umwelt
 - Technische Querstandardisierung
 - Sublieferantenvorgaben
 - Zollvermerk, Zolltransit, Import, Export und Transport, etc.

Sonstige Haftungen und Schadensersatzansprüche

- 9.6. Der AN haftet auch für Schäden bzw. übernimmt die Kosten, die dem AG durch etwaige Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und/oder Garantien entstanden sind. Diese Schäden können sich beispielsweise beziehen auf:
- Kosten des AG für die Feststellung von Mängeln und die Beaufsichtigung der Mängelbehebung.
 - Kosten für die Mängelbehebung (Ersatz-/Selbstvornahme).
 - Kosten, die dem AG für die verzögerte Fertigstellung anderer Gewerke einer Gesamtanlage oder des Gesamtvorhabens entstanden sind.
 - Folgekosten, die dem AG durch eine fehlerhafte Lieferung und/oder Leistung des AN entstanden sind.
 - Kosten, die auf Mängel in der Versand-, Ursprungsdokumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verladung, des Korrosionsschutzes, falsche oder fehlende Teilbezeichnung und Signierung (Ersatzteile sind separat zu signieren und zu verpacken) zurückzuführen sind.
 - Kosten, die sich aus Versäumnissen hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei Personalstellung, Beschaffung von Genehmigungen, behördlichen Dokumenten, etc. ergeben haben.
Die Personalkosten der Mitarbeiter des AG werden, sofern nicht anderslautend vereinbart, laut den in Österreich gültigen Honorarrichtlinien für technische Büros berechnet, alle sonstigen Kosten laut den vorliegenden Kostennachweisen des AG.
- 9.7. Der AN haftet für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der in Punkt 15 angeführten Vereinbarungen entstehen.
- 9.8. Zur Deckung von Schadenersatzforderungen kann vom AG der Haftrücklass herangezogen werden, ohne dass dieser hierzu verpflichtet ist.
- 9.9. Bei der Verjährung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, frühestens aber verjähren die Schadenersatzansprüche des AG drei Jahre ab der Kenntnis des Schadens. Die Verjährungsfrist beginnt frühestens mit der förmlichen Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges gemäß Punkt „Erfüllung.“

10. RÜCKTRITT

Vertragsverletzung

- 10.1. Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes, sowie bei unselbständigen Nebenleistungen) nicht nach, so kann der AG - sofern keine speziellere Regelung anwendbar ist und unbeschadet der unter Punkt 9.1 „Vertragsstrafen für Leistungsstörungen“ getroffenen Bestimmungen, nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Kalendertage) und unabhängig von einer etwaigen Teilbarkeit der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2. Im Hinblick auf etwaige Nachfristen genügt das tatsächliche Gewähren einer solchen (z.B. durch wiederholte Mahnungen zur Vertragseinhaltung) durch den AG.
- 10.3. Insbesondere bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften oder Funktionen, ist der AG unabhängig von einer Teilbarkeit der Leistung jedenfalls auch berechtigt, zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten.

Ersatzvornahme/Selbstvornahme

- 10.4. In Fällen des gänzlichen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag ist der AG unter Anderem berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN und ohne jegliche Haftungsbeschränkung durchzuführen. Die dabei anfallenden Mehrkosten werden dem AN direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Werktagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt.
- 10.5. Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme/Selbstvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc. ist der AN zu deren kostenfreien Herausgabe an den AG verpflichtet. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme/Selbstvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen etc. kostenfrei zu verschaffen.

Rückzahlung

- 10.6. Im Falle eines Rücktritts hat der AN für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen vom AG bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

Bonität des AN

- 10.7. Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten eingeleiteten Ausgleichs-/ Konkursverfahrens oder ein in seinen Wirkungen gleichartigen Verfahrens bzw. bei Änderung der Eigentumsverhältnisse beim AN ist AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sowie unbeschadet der verfahrensrechtlichen Konsequenzen berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und entsprechende Sondermaßnahmen zu setzen.
- 10.8. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen steht dem AG im Falle eines Ausgleichs-/ Konkursverfahrens oder eines in seinen Wirkungen gleichartigen Verfahrens das umgehende und unbeschränkte Verfügungsrecht über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen und/oder Leistungen zu. Der AN hat für die Durchführbarkeit dieser Bestimmung entsprechend Vorsorge zu tragen.
- 10.9. Der AN hat dem AG unverzüglich über die Eröffnung, den wesentlichen Verlauf, sowie über die Aufhebung oder die Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

Stornierung

- 10.10. Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.11. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und/oder erbrachten Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten bereits in Arbeit befindlicher Lieferungen und/oder Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Mit Bezahlung zuvor genannter Kosten geht das Eigentum an den betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen bzw. Teilen derselben an den AG über. Die Beweislast für das tatsächliche Bestehen der oben genannten Kosten trägt der AN. Der AN wird nach Erklärung des Rücktrittes alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die vom AG zu ersetzenden direkten Kosten möglichst gering zu halten. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sistierung

- 10.12. Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen.
- 10.13. Der AN hat in einem solchen Fall den AG unverzüglich auf die entsprechenden Konsequenzen und daraus entstehenden tatsächlichen direkten Kosten hinzuweisen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Die aus der Sistierung resultierenden, zusätzlichen direkten Kosten sind vom AN nachzuweisen und vom AG zu tragen. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

11. VERSICHERUNG

- 11.1. Sofern nicht anderslautend vereinbart, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Insbesondere ist der AN verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 4 Mio. je Einzelereignis aufrecht zu erhalten, die sämtliche mit der Ausführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen in Zusammenhang stehenden Sachschäden, sowie sämtliche Personenschäden und auch reine Vermögensschäden abdeckt.

Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG enthalten. Hinsichtlich Versicherungsrahmen, Versicherungshöhe und des durch den AN zu übernehmenden Selbstbehaltes ist der AG zu informieren und auf Verlangen des AG die Versicherungspolizze/-bestätigung vorzulegen. Der Abschluss von Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze/-bestätigung erhebt.

- 11.2. Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z.B. zur Erteilung geforderte Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

12. DOKUMENTATION

- 12.1. Dokumentation im Sinne der Bestellung sind insbesondere alle schriftlichen, zeichnerischen und elektronischen Unterlagen (inkl. Source-Code), die geeignet sind, alle mit der ordnungsgemäßen

Errichtung und Betriebsführung einer Anlage/Anlagenkomponente bzw. eines Produktes verbundenen Aktivitäten sicher zu stellen.

- 12.2. Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung o.a. Aktivitäten in deutscher und zusätzlich in der in der Bestellung und/oder Verhandlungsprotokoll ggf. angegebenen Sprachen in elektronischer Form, in einem datentechnisch bearbeitbarem Format und einmal ausgedruckt zu den in der Bestellung genannten Terminen vorgelegt werden.

Die Dokumentation ist integrierender Bestandteil des Leistungsumfanges und setzt sich u.a. zusammen aus:

- Alle für die Einplanung und den Einbau der Lieferungen in die Gesamtanlage bzw. in ein Produkt erforderlichen technischen Daten, Zeichnungen, Pläne (inkl. Übersichtszeichnungen, Darstellungen, etc.), usw.
- Betriebshandbuch/Betriebsanleitungen, Source-Codes, Montage-, Inbetriebnahme-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Safety Manuals
- Schulungsplan, Schulungsunterlagen
- Elektro-Dokumentation, E-Schaltschemata und Klemmenpläne
- Ersatz- und Verschleißteilliste: Diese werden mit Original-Herstellerangaben (Adresse, Type-, Teilebezeichnung, Normen, Werkstoffangaben, Abmessungen, Übersichtszeichnungen, Detailzeichnungen) für einen kontinuierlichen Betrieb und Lieferzeitangaben in datentechnisch bearbeitbarem Format übergeben, sodass jedenfalls auch eine direkte Beschaffung der relevanten Teile und Ausrüstungen durch den AG beim jeweiligen Originalhersteller möglich ist.
- Ersatz- und Verschleißteilangebot: Die marktgerechten Preise und Lieferzeiten der einzelnen Teile sind anzuführen.
- Werkstoffzertifikate, sowie alle relevanten Prüfzertifikate und Sicherheitsdatenblätter
- EG-Konformitätserklärung oder falls nicht anwendbar Herstellererklärung / Einbauerklärung
- Leistungsprotokollierung mit geeigneten kalibrierten Messgeräten
- Ursprungsdokumentation
- Transportspezifikation

- 12.3. Die Dokumentation ist vom AN kostenlos und in neutraler Ausführung bzw. auf Wunsch des AG mit dem Markennamen bzw. Branding des AG gemäß Design Manual (vorzulegen, dass eine rasche Identifizierung des AG (Angabe von z.B. Bestellnummer, Kommissionsnummer, Ident-Nummer, einheitliche Positionsbeschreibung mit Warenbezeichnung, Werkstoff, Norm, etc.), der verschiedenen Baugruppen und Einzelteile der gelieferten Artikel/Anlagenkomponenten und die Durchführung von Versand, Verzollung, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilbeschaffung auch ohne Spezialisten des AN garantiert ist.

- 12.4. Auf allen Schriftköpfen der Pläne und Zeichnungen ist der Schriftkopf des AG gemäß Vorlage des AG zu verwenden.

- 12.5. Sollten sich im Laufe der Bestellabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation vom AN kostenlos nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.

- 12.6. Soweit nicht anders lautend vereinbart, muss die endberichtigte Montagedokumentation zeitgerecht zur Montageplanung so vorliegen, dass eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Montage sichergestellt ist.

- 12.7. Soweit dies im Zusammenhang mit der Bestellung erforderlich ist, oder EG-Richtlinien / Normen dies vorschreiben, besteht die vom AN zu liefernde Prüf-Dokumentation aus Berichten über Qualitätssicherung für Engineering, Herstellung, Endabnahme und andere Prüfungen, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

- 12.8. Sämtliche vom AN dem AG ausgehändigte Dokumentationen dürfen vom AG für eigene Zwecke jedweder Art frei und kostenlos verwendet werden.

CE-Kennzeichnung

- 12.9. Falls für die Lieferungen und/oder Leistungen eine CE- Kennzeichnung erforderlich ist, muss diese nachweislich und überprüfbar allen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (EG Richtlinien, auf Basis Art. 95 des EG-Vertrages sowie österreichisches Recht und das Recht des Einsatzortes) entsprechen. Sollte das nicht der Fall sein, behält sich der AG das Recht vor, einen rechtskonformen Zustand zu Lasten des AN herzustellen.

Seitens des AN sind Gefahrenanalysen/Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, technische Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und die notwendigen EG- Konformitätserklärungen zu erstellen und soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, in deutscher Sprache und in der Sprache des Ortes/Landes der bestimmungsgemäßen Verwendung (=Einsatzort). Die definierten Maßnahmen aus den Gefahrenanalysen/Risikobeurteilungen sind konsequent umzusetzen. Insbesondere sind vom AN alle Unterlagen an den AG zu liefern, die dieser für die Gefahrenanalyse/Risikobeurteilung der Gesamtanlage bzw. des Produktes benötigt.

Der AN ist verpflichtet, die CE Kennzeichnung gemäß dem KAPPA Design Manual anzubringen.

- 12.10. Bei Lieferung unvollständiger Maschinen ist eine Herstellererklärung/Einbauerklärung und das Verfahren nach MSV 2010 ab 29.12.2009 anzuwenden. Darüber hinaus sind die Beschaffenheitsanforderungen der relevanten EG- Richtlinien einzuhalten. Weiters sind dem AG die für die vollständige CE- Kennzeichnung der Maschine bzw. Gesamtanlage noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen bekannt zu geben.
- 12.11. Der AG räumt sich das Recht ein, die Lieferungen und/oder Leistungen durch Sachverständige hinsichtlich Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften überprüfen zu lassen. Die Beauftragung und Terminvereinbarung eines Sachverständigen erfolgt ab Vorliegen des gesamten Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges (inkl. Konformitätserklärung) gemeinsam durch den AG und AN. Für sämtliche Kosten/Schäden, welche dem AG aus einer fehlenden, fehlerhaften bzw. nicht ordnungsgemäßen CE- Kennzeichnung erwachsen, ist der AN vollumfänglich verantwortlich.

13. PRÜFUNGEN

- 13.1. Der AG behält sich oder seinen Prüforganen/Beauftragten (= Prüfteam) das Recht vor, in den Büros/Fabrikationsstätten/Lagerräumen des AN und seiner Lieferanten nach Vorankündigung, während der Auftragsabwicklung Zeichnungen, Materialien, Ausstattungen, Verpackungen etc., die gemäß der jeweiligen Bestellung durch den AN zu erbringen sind, Prüfungen in etwa folgendem Rahmen zu unterziehen: Inspektion, Probeentnahme zur Qualitätskontrolle, Termin- und Fortschrittskontrollen etc. Im Übrigen gilt 6.4.
- 13.2. Der AN ist verpflichtet, vor Auslieferung die entsprechenden Lieferungen wo erforderlich, technisch zu prüfen und die Prüfergebnisse (Prüfberichte, Messprotokolle u.a.) dem AG auf dessen Wunsch vorzulegen.
- 13.3. Der AG ist berechtigt, an den technischen Prüfungen des AN teilzunehmen, sowie in begründeten Fällen spezielle technische Prüfungen durch den AN zu verlangen. Der AG hat dies dem AN rechtzeitig anzukündigen, der seinerseits den AG rechtzeitig zur Teilnahme an diesen technischen Prüfungen einzuladen hat.
- 13.4. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel zur Verfügung.
- 13.5. Der AN bzw. der AG werden jeweils die anfallenden Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam tragen. Kommt eine positive Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu übernehmen.

- 13.6. Bei Prüfverzicht oder Nichterscheinen des Prüfteams am Prüfungstermin ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.
- 13.7. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht entbinden den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

14. ÜBERTRAGBARKEIT

Eine Übertragung, Abtretung oder Weitergabe irgendeiner Verpflichtung und/oder eines Rechtes aus der Bestellung an Dritte durch den AN, ausgenommen Subvergaben von Lieferungen und/oder Leistungen, kann vorbehaltlich der Regelungen des Pkt. 5.6 nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen.

15. RECHTE DRITTER, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG, KUNDENSCHUTZ

Schutzrechte, Patente, Pfandrechte, andere Rechte Dritter

- 15.1. Der AN garantiert, dass sowohl die Errichtung, Herstellung bzw. Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen als auch der Betrieb bzw. die Verwendung derselben und sämtlicher damit verbundenen technischen Verfahren/Know-How etc. in keiner Weise gegen Rechte Dritter (wie Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz, Eigentumsvorbehalt, etc.) oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists, Embargos etc. verstößt.
- 15.2. Im Falle diesbezüglicher Rechtsverletzungen verpflichtet sich der AN dem AG gegenüber Ansprüchen von Dritten ohne jegliche Beschränkung schad- und klaglos zu halten und garantiert dem AG den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes.

Geheimhaltung, Werbung

- 15.3. Der AN darf den Inhalt/Liefergegenstand der gegenständlichen Bestellung bzw. des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen Informationen, wie auch Kommentare der Mitarbeiter des AG ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren, an Dritte weitergeben, vervielfältigen, noch zu Werbezwecken verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der AN, sämtliche vom AG erhaltenen Information jeglicher Art ausschließlich für die Abwicklung des bestellgegenständlichen Geschäftsfalles zu nutzen und diese weder selbst noch gemeinsam mit Dritten für Zwecke außerhalb der zu Grunde liegenden Bestellung bzw. des zu Grunde liegenden Geschäftsfalles zu nutzen. Die Verwendung des Logos des AG bedarf ebenfalls der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 15.4. Der AN verpflichtet sich, jedwedes durch die Zusammenarbeit mit dem AG erzieltes Wissen, sämtliche Ergebnisse und Erkenntnisse, sowie alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen technischer oder geschäftlicher Art Dritten gegenüber geheim zu halten, selbst nicht zu nutzen oder zu verwerten. Zu diesen Informationen gehören unter anderem:
- Alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind.
 - Alle technischen Informationen, besonders Produkt und Entwicklungsbeschreibungen, Skizzen, Grafiken und Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Handbücher, technische Prozesse, Funktionsweisen und anderes Know-how, insbesondere technisches Wissen.
 - Alle Informationen über bestehende oder künftige Rechtspositionen, insbesondere Schutzrechte, Nutzungs- und Lizenzrechte, Rechte an Texten, technischen Ausführungen, Fotografien, Filmen, Videos, Software, Tonaufnahmen sowie alle sonstigen Rechte.
 - Alle Informationen über Unternehmensstrategien, Absichten, Mengen- und Marktdaten sowie Kundeninformationen, Ziele und Ideen, sowie geplante Projekte.

- 15.5. Auf Verlangen des AG sind sämtliche dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen unverzüglich zurück zu geben.
- 15.6. Allen Personen und Sublieferanten des AN, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung seitens des AN aufzuerlegen.

Kundenschutz

- 15.7. Der AN garantiert für eventuelle Nachaufträge des Kunden des AG oder dessen Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Abnahme einen Kundenschutz. Damit verpflichtet sich der AN, die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem AG ergebenden Lieferungen und Leistungen, seien es Nachaufträge, Neuaufträge, Ersatz- und Verschleißteillieferungen ausschließlich an den AG anzubieten und über diesen abzuwickeln.

Sollte der Fall eintreten, dass Kunden des AG beim AN Leistungen, die im Liefer- und Leistungsumfang des AG liegen, anfragen, so ist der AG unverzüglich zu informieren. Eine etwaige Zustimmung zu einer diesbezüglich direkten Geschäftsbeziehung des AN mit dem Kunden des AG erfordert die schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung des AG. Bei Unterlassung ist der AN voll haftbar und schadensersatzpflichtig.

Haftung und Konventionalstrafe

- 15.8. Der AN haftet für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen. Die Höhe des Schadensanspruches kann ohne Führung eines Schadensnachweises geltend gemacht werden und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Der AN ist diesbezüglich zur Offenlegung aller Unterlagen verpflichtet.

Zusätzlich zu den Haftungen gemäß Punkt 15.8 wird bei jedem einzelnen Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den Bestimmungen der Punkte 15.3. bis 15.7 eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 10.000,-- vereinbart. Diese Konventionalstrafe wird unverzüglich bei einer durch den AG festgestellten Verletzung der vertraglichen Bestimmungen fällig. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Konventionalstrafe bei jedem einzelnen Verletzungsfall zu entrichten ist. Handelt es sich bei dem Verstoß um einen andauernden Verstoß, ist der AN verpflichtet für jeden angefangen Monat, den der Verstoß andauert, eine weitere Zahlung von EUR 10.000,-- an den AG zu leisten. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1. Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.
- 16.2. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich: Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, gewerkschaftlich genehmigter Streik.
- 16.3. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweilig zuständigen Regierungsbehörde bzw. Wirtschaftskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.
- 16.4. Die Vertragspartner haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten.

- 16.5. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert und gelten für diese wiederum die Bestimmungen des Punktes 6 "Erfüllung, Liefertermin, Abnahme". Im Übrigen bleiben sämtliche sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des AN grundsätzlich unberührt.
- 16.6. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

17. GERICHTSSTAND, GELTENDES RECHT

- 17.1. Der AN und der AG werden gemeinsam versuchen, alle Probleme, die bei der Bestellabwicklung / Auftragsdurchführung entstehen, gütlich im beidseitigem Einvernehmen zu lösen. Im Falle eines Gerichtsverfahrens gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Rechtswahl die nachfolgend angeführten Regelungen.
- 17.2. **Für Bestellungen an AN, mit Sitz innerhalb des Gebietes der Europäischen Union gilt:**
Alle sich ergebenden Streitigkeiten unterliegen materiellem österreichischen Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen (IPRG, EVÜ) und der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 in den jeweils geltenden Fassungen. Der Sitz des ordentlichen Gerichtes ist Steyr, Österreich.
- 17.3. **Für Bestellungen an AN mit Sitz außerhalb der Europäischen Union gilt:**
Alle sich ergebenden Streitigkeiten unterliegen materiellem österreichischen Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen (IPRG, EVÜ) und der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 in den jeweils geltenden Fassungen. Der Sitz des ordentlichen Gerichtes ist nach Wahl des AG entweder Steyr, Österreich oder das jeweils zuständige Gericht am Sitz des AN.
- 17.4. Der AN ist verpflichtet bei Verlangen des AG jederzeit das Bestehen der Gerichtsstandvereinbarung schriftlich zu bestätigen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 18.2. In einem solchen Fall sind der AN und der AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.

19. SICHERHEITSKLAUSEL

Die Lieferungen und Leistungen des AN müssen allen am Einsatzort geltenden Sicherheitsbestimmungen, Gesetzen, Verordnungen, Normen usw. entsprechen (insbesondere in Österreich dem Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz, der Maschinensicherheitsverordnung, dem Baustellenkoordinationsgesetz (BauKG), den Bestimmungen für Elektrotechnik und den einschlägigen Brand- und Explosionsschutzbestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen).

Bei Durchführung von Montagen ist die SGU-Politik des AG zu beachten. Zudem sind die auf der Baustelle geltenden Baustellensicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten (u.a. Baustellenordnung, SIGE-Plan, kundenspezifische Vorschriften).

